



Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft  
BMAW-W - V/4 (EU-Beihilfenrecht)  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: [post.v4\\_22@bmaw.gv.at](mailto:post.v4_22@bmaw.gv.at)  
[sibylle.summer@bmaw.gv.at](mailto:sibylle.summer@bmaw.gv.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2023- 0.315.101	WP-Gst/Wi/PI	Susanne Wixforth	DW 12122	DW 142122	17.05.2023

## Verordnung der EU-Kommission über die Anwendung des Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Mit dem gegenständlichen Entwurf wird der Höchstbetrag angepasst, bis zu dem davon ausgegangen werden kann, dass der staatliche Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als Entgelt für die zusätzlichen Kosten, die mit solchen Dienstleistungen verbunden sind, gewertet wird. Die Kommission geht davon aus, dass staatliche Mittel, die die in der Mitteilung festgelegten Höhe nicht überschreiten, den zwischenstaatlichen Wettbewerb nicht verfälschen und deshalb nicht vorab bei der Kommission zu notifizieren und genehmigen sind.

Die Kommission schlägt vor, dass die seit 2012 nicht mehr angepassten De-minimis-Höchstbeträge angepasst werden wie folgt:

- € 650 000 als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse für einen Zeitraum von 3 Jahren.
- Beihilfen in Form von Darlehen dürfen den Darlehensbetrag von € 3 250 000 bei einer Laufzeit von 5 Jahren bzw € 1 625 000 bei einer Laufzeit von 10 Jahren nicht übersteigen.
- Beihilfen in Form von Garantien, wobei das zugrundeliegende Darlehen € 4 875 000 bei einer Laufzeit von 5 Jahren bzw € 2 437 500 bei einer Laufzeit von 10 Jahren nicht übersteigt.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt grundsätzlich eine Wertanpassung. Die Inflationsentwicklung betrug in Österreich im Jahresdurchschnitt 2012 bis Jahresdurchschnitt 2022: + 26,2 %. Im Hinblick darauf, dass seit 2012 keine Wertanpassung erfolgte und die Inflation in der Eurozone seit mehr als 6 Monaten zwischen 7 Prozent und 10 Prozent betrug, spricht sich die BAK daher für eine deutliche Korrektur nach oben aus.

Dies auch unter Berücksichtigung, dass laut Einschätzung der EZB keineswegs mit einer Abschwächung der Inflation zu rechnen ist. Angesichts der momentanen Inflationsentwicklung und des Gültigkeitszeitraums der Verordnung bis 31. Dezember 2030 sollte eine zwischenzeitliche Anhebung des Höchstbetrags vorgesehen werden. Damit bleibt für die Mitgliedsstaaten ein Beihilfeninstrument erhalten, mit dem gezielt und flexibel regionale Anbieter:innen gefördert werden können. Gerade Krisenzeiten – zunächst Flüchtlingskrise, dann Corona-Krise und Ukraine-Krieg sowie erneut verstärkter Flüchtlingsstrom – verlangen nach einer Stärkung der Dienste im allgemeinen (wirtschaftlichen) Interesse.

Aus diesem Grund ersucht die BAK die österreichische Bundesregierung sowie das zuständige Bundesministerium, sich in den multilateralen Verhandlungen für eine Anhebung der vorgesehenen Höchstwerte wie folgt einzusetzen:

#### Art 3

Wir sind der Ansicht, dass eine Erhöhung auf € 800 000 als De-minimis-Höchstgrenze erforderlich und angemessen ist.

#### Art 4 Abs 6

Der den Garantien zugrundeliegende Darlehensbetrag sollte auf € 5 000 000 bzw € 2 500 000 angehoben werden.

#### Art 6

Die BAK begrüßt Transparenz- und Monitoringvorschriften, sowie sämtliche Vorkehrungen, die einen offenen, unbürokratischen Zugang sowie die Vermeidung von Überförderung sicherstellen.

Eine Zwischenevaluierung mit Anpassung der de-minimis-Höchstbeträge bspw nach der Halbzeit der Verordnungsdauer sollte vorgesehen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

